

▼ Bilanzsteuerrecht

- ▶ Pensionsrückstellungen
- ▶ Näherungsverfahren

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung des Näherungsverfahrens

Dipl.-Math. Dr. Gerhard May / Vers.-Math. Roland Semet, Stuttgart

steuer-journal Nr.

 sj 0709 0017

Mehr zum Thema:

- ▶ BMF, Schreiben v. 15.03.2007 – IV B 2 – S 2176/07/0003 (Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen)
- ▶ BMF, Schreiben v. 16.12.2005 – IV B 2 – S 2176 – 105/05 (Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der bilanzsteuerrechtlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen)
- ▶ Bericht zu: BMF, Schreiben v. 16.08.2004 – IV A 6 – S 2176 – 28/04 (Änderung des Näherungsverfahrens bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen)
- ▶ May/Sartoris, Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung des Näherungsverfahrens

Pensionszusagen sehen häufig eine volle oder teilweise Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die betrieblichen Renten oder eine Begrenzung der Gesamtversorgung aus betrieblichen Renten und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung solcher Zusagen erfordert eine Abbildung der Rentenformel über ein Näherungsverfahren, welches durch das BMF-Schreiben vom 16.12.2005 vorgeschlagen wird. Hierzu erfolgen nun mit dem Schreiben vom 15.03.2007 neben redaktionellen Änderungen insbesondere Konkretisierungen zur Verfahrensweise beim Wechsel des Versicherungszweigs von der knappschaftlichen in die allgemeine Rentenversicherung, für Versicherte in den ostdeutschen Bundesländern (sog. Beitrittsgebiet) sowie bei Befreiung von bzw. Wegfall der Versicherungspflicht.

I. Einleitung

Die Änderungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21.07.2004 (BGBl. I 2004 S. 1791) erforderten eine Anpassung des alten, bis Ende 2005 zugelassenen Näherungsverfahrens (zuletzt BMF, Schreiben v. 16.08.2004 – IV A 6 – S 2176 – 28/04, sj 0419 1006), welche durch das BMF-Schreiben vom 16.12.2005 (IV B 2 – S 2176 – 105/05, sj 0601 1032) vollzogen wurde. Das neue, konzeptionell von allen bisherigen Verfahren sich unterscheidende Näherungsverfahren war aufgrund zwischenzeitlich aufgetretener Fragen und Unklarheiten nun erneut anzupassen (BMF, Schreiben v. 15.03.2007, sj 0707 3560, Rdn. 1).

Die vorgenommenen Anpassungen betreffen neben redaktionellen Änderungen – wie etwa der geänderten Zitierweise der EStR – im Wesentlichen eine Korrektur des Faktors zur Berücksichtigung der Zurechnungszeiten sowie die Vorgabe konkreter Vorgehensweisen beim Wechsel des Versicherungszweigs, so z.B. von der knappschaftlichen zur allgemeinen Rentenversicherung, für Versicherte im Beitrittsgebiet (Ost) und beim Wechsel von der allgemeinen Rentenversicherung

in das Beitrittsgebiet sowie bei Befreiung von bzw. Wegfall der Versicherungspflicht.

Die grundlegenden Berechnungskomponenten des mit dem BMF-Schreiben vom 16.12.2005 wesentlich geänderten Näherungsverfahrens blieben ansonsten von den Änderungen unberührt und wurden bereits an anderer Stelle entsprechend ausführlich behandelt (vgl. etwa May/Sartoris, sj Heft 08/06 S. 26 = sj 0608 0022 sowie Brüggemann/Kasper, BetrAV 1/2006 S. 16). In diesem Beitrag werden daher lediglich die gegenüber dem bisherigen Schreiben geänderten bzw. ergänzten Rdn. kommentiert, deren Auswirkungen auf die Praxis diskutiert sowie einer kritischen Würdigung unterzogen.

II. Das geänderte Näherungsverfahren des BMF

1. Modifizierter Zurechnungsfaktor

Die zur Ermittlung des Verlaufs der gesetzlichen Rentenanwartschaft eines Versorgungsanwärters maßgeblichen Entgeltpunkte (EP_x) für ein Prognosealter x werden bekanntlich getrennt für – bezogen auf den Bilanzstichtag – in der Vergangenheit erworbene Entgeltpunkte ($V_{t_0,x}$) und in der Zukunft bis zum Prognosealter noch zu erwerbende Entgeltpunkte ($Z_{t_0,x}$) bestimmt, wobei t_0 das

Alter des Arbeitnehmers am Bilanzstichtag bezeichnet.

Bei der Ermittlung der Gesamtsumme aller sowohl in der Vergangenheit erworbenen als auch in der Zukunft zu erwerbenden Entgeltpunkte im Prognosealter x sind dann noch Entgeltpunkte aus Zurechnungszeiten (gem. § 59 SGB VI) zu berücksichtigen, wozu die rechnerisch bis zum Prognosealter x erreichbaren Entgeltpunkte nunmehr im Verhältnis der gesamten ab dem individuellen Versicherungsbeginnalter x_0 (anstelle des Alters 17 wie bisher) bis zum Alter 60 erreichbaren Versicherungsjahre zu den ab Alter x_0 (anstelle des Alters 17 wie bisher) bis zum Prognosealter x erreichten Jahre erhöht bzw. gestreckt werden, d.h.

$$EP_x = \{ V_{t_0,x} + Z_{t_0,x} \} \times \{ \max \{ 60; x \} - x_0 \} / (x - x_0)$$

(diese u.E. suggestivere Darstellung entspricht auch derjenigen in May/Sartoris, sj 0608 0022 und wird im Folgenden verwandt).

Hierdurch wird bewirkt, dass sich bei den Prognosealtern vor Alter 60 eine höhere Zurechnung ergibt als mit dem bisherigen Zurechnungsfaktor, da x_0 stets größer ist als 17. Im Altersbereich ab Alter 60 ergeben sich hingegen keine Änderungen, so dass sich diese Korrektur lediglich bei den bei vorzeitigen Leistungsfällen anzurechnenden Sozialversicherungsrenten auswirkt (BMF Rdn. 3).

2. Berücksichtigung vormaliger knappschaftlicher Versicherungszeiten

Bereits im Schreiben vom 16.12.2005 (sj 0601 1032) wurde die Verfahrensweise der getrennten Bewertung bei sog. Wanderversicherungen, d.h. bei Versicherungszeiten sowohl in der knappschaftlichen als auch in der allgemeinen Rentenversicherung, vorgeschrieben. Dabei sind für künftige Versicherungsjahre die am Bilanzstichtag vorliegenden Verhältnisse zu unterstellen (vgl. BMF, Schreiben v. 16.12.2005, sj 0601 1032, Rdn. 15). Das BMF konkretisiert die Vorgehensweise der Berücksichtigung knappschaftlicher Zeiten am Beispiel des Wechsels von der knappschaftlichen zur allgemeinen Rentenversicherung im Alter w_0 . Hierfür seien wieder

$$EP_x = \{ V_{w_0,x}^{Kn} + V_{t_0,\max(w_0,x)}^{AV} + Z_{t_0,x}^{AV} \} \times \{ \max \{ 60; x \} - x_0 \} / (x - x_0)$$

wie üblich die gesamten Entgeltpunkte mit Zurechnungszeit **ohne** Berücksichtigung der Bestimmung in § 60 SGB VI, wobei das Versicherungsbeginnalter x_0 und die Entgeltpunkte auf der Basis der aktuellen Stichtagsgrößen zu ermitteln sind.

Die Höhe der Rentenanwartschaft (R_x) ergibt sich entsprechend Rdn. 2 aus dieser Formel, indem die aus den Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Entgeltpunkte mit dem Faktor $\frac{4}{3}$ gewichtet werden. Hierbei sind allerdings folgend den Bestimmungen in § 60 Abs. 1 SGB VI die Entgeltpunkte aus der Hinzurech-

nungszeit für die in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Entgeltpunkte ohne Berücksichtigung des höheren Rentenartfaktors gem. § 82 SGB VI von $\frac{4}{3}$ zu ermitteln, so dass sich insgesamt eine Rentenanwartschaft von

$$R_x = [EP_x + V_{w_0,x}^{Kn}/3] \times AR \times ZF_x$$

ergibt, d.h. eine gegenüber der normalen um $\frac{1}{3}$ der während der knappschaftlichen Versicherung erworbenen Entgeltpunkte erhöhte Rentenanwartschaft.

Liegt hingegen umgekehrt ein Wechsel von der allgemeinen in die knappschaftliche Rentenversicherung vor, so ist entsprechend vorstehender Systematik u.E. davon auszugehen, dass sämtliche Entgeltpunkte aus Zurechnungszeiten, also auch bezogen auf die in der allgemeinen Rentenversicherung erworbenen Entgeltpunkte, der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen sind. Hierfür ergibt sich bei analoger Bezeichnungsweise als Rentenanwartschaft

$$R_x = [EP_x \times 4/3 - V_{w_0,x}^{AV}/3] \times AR \times ZF_x$$

Sozusagen als „Billigkeitslösung“ wird vonseiten der Finanzverwaltung sicherlich auch die Berücksichtigung der Sozialversicherungsrente bei durchgehender Gewichtung aller Entgeltpunkte mit dem Faktor $\frac{4}{3}$ anerkannt werden. Eine Aufteilung der Entgeltpunkte aus Zurechnungszeiten nach den in dem jeweiligen Versicherungszeitraum verbrachten Zeiten kommt allerdings aufgrund der anders lautenden gesetzlichen Bestimmung u.E. nicht in Betracht (BMF Rdn. 16).

3. Allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet (Ost)

Gänzlich neu gegenüber dem letzten BMF-Schreiben vom 16.12.2005 (sj 0601 1032) sind die Regelungen für Versicherte der allgemeinen Rentenversicherung in den ostdeutschen Bundesländern. Dabei sind für die entsprechenden Beitragszeiten Entgeltpunkte Ost gem. § 254d SGB VI zu ermitteln, d.h. es ist gem. § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) sowie das entsprechende Durchschnittsentgelt gem. § 69 SGB VI, abgesenkt über die Anlage 10 zum SGB VI auf das Entgeltniveau im Beitrittsgebiet gem. § 255b SGB VI, zu berücksichtigen.

Dies gilt u.E. gleichermaßen auch für die Ermittlung des BBG-Faktors (BMF Rdn. 13), da gem. § 279c Abs. 2 SGB VI auch im Beitrittsgebiet zum 01.01.2003 eine außerordentliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) erfolgte, sowie für den aktuellen Rentenwert (Ost) gem. § 255a SGB VI, auch wenn dies an dieser Stelle nicht explizit aufgeführt wird (BMF Rdn. 17).

4. Wechsel zwischen der allgemeinen Rentenversicherung und dem Beitrittsgebiet (Ost)

Ebenfalls neu sind die Regelungen zum Wechsel von der allgemeinen Rentenversicherung in das

Beitrittsgebiet (Ost). Dabei hat wieder eine getrennte Berechnung der Entgeltpunkte für Versicherungszeiten West und Ost zu erfolgen. Bei Versicherungsfällen im Altersbereich vor Alter 60 ist die Zurechnungszeit bezogen auf die im jeweiligen Versicherungszeitraum erworbenen Entgeltpunkte im Verhältnis der jeweils aus Versicherungszeiten West bzw. Ost erworbenen Entgeltpunkte gem. der Vorgehensweise in § 263a SGB VI zu bestimmen.

Die insgesamt aus Versicherungszeiten West und Ost erworbenen Entgeltpunkte ergeben sich mit w_0 als Alter im Zeitpunkt des Wechsels als

$$EP_x = EP_x^{\text{Gesamt}} = \{ V_{w_0,x}^{\text{West}} + V_{t_0,\max(w_0,x)}^{\text{Ost}} + Z_{t_0,x}^{\text{Ost}} \} \times \{ \max \{60;x\} - x_0 \} / (x-x_0),$$

wobei das Versicherungsbeginnalter x_0 und die Entgeltpunkte auf der Basis der aktuellen Stichtagsgrößen zu ermitteln sind; maßgebend für x_0 ist dabei der neue Versicherungszeitraum.

Die Höhe der Rentenanwartschaft (R_x) ergibt sich aus den sich so ergebenden Entgeltpunkten durch Multiplikation der im jeweiligen Versicherungszeitraum erworbenen Entgeltpunkte inklusive Zurechnungszeit mit dem jeweils maßgeblichen aktuellen Rentenwert gem. § 68 SGB VI (West) bzw. § 255a SGB VI (Ost), woraus folglich eine Rentenanwartschaft von

$$R_x = [V_{w_0,x}^{\text{West}} \times AR^{\text{West}} + \{ V_{t_0,\max(w_0,x)}^{\text{Ost}} + Z_{t_0,x}^{\text{Ost}} \} \times AR^{\text{Ost}}] \times \{ \max \{60;x\} - x_0 \} / (x-x_0)$$

resultiert (BMF Rdn. 18-20).

Entsprechendes sollte u.E. gelten beim Wechsel eines Versicherten vom Beitrittsgebiet (Ost) in die allgemeine Rentenversicherung (West), obwohl dies an dieser Stelle auch nicht ausdrücklich bestätigt bzw. behandelt wird.

5. Befreiung von oder Wegfall der Versicherungspflicht

Schließlich werden die zu befolgenden Regelungen ergänzt um Bestimmungen zur Verfahrensweise bei nicht mehr pflichtversicherten oder von der Pflichtversicherung befreiten Personen, wie etwa

- beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (§ 1 SGB VI i.V.m. § 7 SGB IV),
- Vorstände von Aktiengesellschaften (§ 1 Satz 4 SGB VI) oder
- Arbeitnehmer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, denen beamtenähnliche Pensionszusagen erteilt wurden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) (BMF Rdn. 21).

Die für die Berechnung der Entgeltpunkte maßgebenden Größen, wie

- maßgebende Bezüge (G),
- maßgebende Beitragsbemessungsgrenze (BBG),
- maßgebendes vorläufiges Durchschnittsentgelt (GD),

- maßgebendes Versicherungsbeginnalter x_0 sowie der BBG-Faktor (B_t)

nach Rdn. 3, 4 bzw. 13 sind zum Zeitpunkt der Befreiung von bzw. Beendigung der Versicherungspflicht (nachfolgend zusammengefasst als Beitragsfreistellung bezeichnet) festzuschreiben und den künftigen Berechnungen zugrunde zu legen (BMF Rdn. 22).

Formelmäßig bedeutet dies, dass für Alter x nach dem Versicherungsbeginnalter x_0 sowie w_0 als dem Alter bei Beitragsfreistellung

$$V_{t_0,x}^{\text{Bfr}} = (\min \{x,w_0\} - x_0) \times \{ 0,0831 + 0,7748 \times \min \{ 0,9 \times \text{BBG}; G \} / \text{GD} \times B_t \}$$

gilt, d.h. für Prognosealter x ab Beitragsfreistellung bleiben die in der Vergangenheit erworbenen Entgeltpunkte unverändert; zukünftig zu erwerbende Entgeltpunkte sind nicht mehr anzusetzen. Bei der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente gem. § 59 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI ist in diesen Fällen die Zurechnungszeit ab dem Todeszeitpunkt x bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres derart zu berücksichtigen, dass die bei Beitragsfreistellung erreichten Entgeltpunkte durch die Jahre des belegungsfähigen Gesamtzeitraums, d.h. die Jahre vom Versicherungsbeginn x_0 bis zum Todeszeitpunkt x , zu teilen sind. Unterstellt man in diesem Fall diese Berechnungssystematik auch für Versorgungsfälle x vor der Beitragsfreistellung w_0 , so ergibt sich als Rentenanwartschaft

$$R_x = V_{t_0,x}^{\text{Bfr}} + V_{t_0,x}^{\text{Bfr}} / (x-x_0) \times \max \{60-x; 0\} = V_{t_0,x}^{\text{Bfr}} \times \{ \max \{60;x\} - x_0 \} / (x-x_0)$$

für die Hinterbliebenenversorgung (BMF Rdn. 23).

Nach einer Beitragsfreistellung besteht gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 SGB VI im Fall einer eintretenden Erwerbsminderung aufgrund des Erfordernisses von drei Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren nur noch Versicherungsschutz für zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung. Eine etwaige Zurechnungszeit ist dabei wie im Fall der Hinterbliebenenleistungen zu bestimmen. Bei Versorgungsfällen in Altern x ab oder jenseits von w_0+2 ist lediglich noch eine Anwartschaft auf eine bis zur Altersgrenze aufgeschobenen Altersrente zu bewerten (BMF Rdn. 24).

In allen bisherigen Näherungsverfahren wurden Fälle der Beitragsfreistellung vornehmlich unter Ansatz von erhöhten versicherungsfreien Jahren oder durch rätierliche Berechnung pauschal berücksichtigt. Durch diese Regelungen, die sich eng am bestehenden Gesetzestext orientieren, ergeben sich also nunmehr sogar fallende Rentenansprüche bei vorzeitigen Todesfällen bzw. wegfallende vorzeitige Leistungen bei Invalidität.

6. Berechnungsbeispiele

In der Anlage zum BMF-Schreiben sind wieder sowohl für einen Fall mit einem Gehalt bis zu 90%

der BBG (Anlage 1) als auch für einen Fall mit Gehalt oberhalb dieser Grenze (Anlage 2) beispielhaft die Verläufe der Entgeltpunkte vom Versicherungsbeginnalter x_0 bis zum 65. Lebensjahr angeben. Dabei ist gegenüber dem bisherigen Stand festzustellen, dass bedingt durch die Korrektur im Zurechnungsfaktor nunmehr tendenziell höhere Entgeltpunkte bei vorzeitigen Versorgungsfällen resultieren und sich zudem ein konstanter Verlauf in der Vergangenheit ergibt. Letzteres liegt daran, dass die Versicherungsjahre bis zum Versorgungsfall durch die vorgenommene Korrektur im Zähler und im Nenner auftauchen und somit hierdurch keine Verzerrung in früheren Altern mehr eintritt. Bei Gehältern oberhalb 90% der BBG wirkt allerdings zusätzlich noch der BBG-Faktor, der für Jahre ab 2003 bis zum Stichtagsalter die Entgeltpunkte und damit die Rentenanwartschaft leicht erhöht.

III. Zeitliche Anwendung

Die im BMF-Schreiben beschriebenen Regelungen können für Zwecke der Bestimmung des Vektors für Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung von aktiven Versorgungsanwärtern (Rentenvektor) im Rahmen von Bewertungen nach § 6a EStG bzw. bei der Ermittlung der steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen sowie des höchstzulässigen Kassenvermögens bei Unterstützungskassen nach § 4d EStG erstmals für nach dem Tag der Veröffentlichung des Schreibens im BStBl. endende Wirtschaftsjahre angewendet werden. Spätestens für nach dem 30.12.2007 endende Wirtschaftsjahre ist die Anwendung des neuen Verfahrens verpflichtend. Dabei hat der Übergang einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens zu erfolgen (BMF Rdn. 28).

Für die Ermittlung der Rentenansprüche bzw. Rentenvektoren bei ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern ist das im Zeitpunkt des Ausscheidens jeweils neueste Näherungsverfahren auch für künftige Bilanzstichtage und unter Berücksichtigung der Modifikationen zur Umsetzung des zweiten Wahlrechts gem. R 6a Abs. 12 EStR zu verwenden (BMF Rdn. 29).

IV. Beurteilung und kritische Würdigung

Die gegenüber dem bisherigen, im BMF-Schreiben vom 16.12.2005 beschriebenen Näherungsverfahren vorgenommenen Anpassungen haben folgende Auswirkungen für die betriebliche Praxis bzw. geben zu einigen, teils kritischen Bemerkungen Anlass.

1. Modifizierter Zurechnungsfaktor erwartungsgemäß

Durch die vorgenommene Änderung beim Zurechnungsfaktor, indem nunmehr die Versiche-

rungszeiten ab dem individuellen Versicherungsbeginnalter x_0 zur Durchschnittsbildung herangezogen werden, wird ein redaktionelles Versehen berichtigt. Dies entspricht einerseits besser den gesetzlichen Bestimmungen und andererseits kommen die sich damit ergebenden höheren Zurechnungszeiten für vorzeitige Leistungsfälle sowie die in der Vergangenheit konstanten Verläufe – bis auf Fälle, in denen sich der BBG-Faktor auswirkt – den Erwartungen der Anwender bei Vergleich mit bisherigen Verfahren eher zugute.

Die materiellen Auswirkungen dieser Änderung auf die Teilwerte gem. § 6a EStG dürften sich – auch abhängig vom Gewicht der vorzeitigen Leistungen bei der Pensionszusage – lediglich im Bereich weniger Prozentpunkte bewegen.

2. Präzisierungen bei knappschaftlicher Versicherung, im Beitrittsgebiet (Ost) und bei Beitragsfreistellung sachgerecht

Die in den Rdn. 16-24 vorgenommenen Ergänzungen zur Verfahrensweise bei

- Wechsel von der knappschaftlichen in die allgemeine Rentenversicherung,
- Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern,
- Wechsel in das Beitrittsgebiet (Ost),
- Befreiung von bzw. Wegfall der Versicherungspflicht

sind aufgrund der hierzu bestehenden gesetzlichen Regelungen sachgerecht und bedürfen daher der Klarstellung sowie formelmäßigen Abbildung. Zu begrüßen sind diese Regelungen insbesondere auch bei Verwendung des Näherungsverfahrens für Unverfallbarkeitsberechnungen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG), wodurch sich bei Neuberechnungen im Versorgungsfall bei Vorlage des Rentenbescheids nunmehr geringere Abweichungen ergeben.

Allerdings werden durch den zusätzlichen Informationsbedarf höhere Anforderung an die Unternehmen und die Anwender gestellt, da eine pauschale Berücksichtigung der beschriebenen Sachverhalte wohl nicht (mehr) möglich ist.

Zudem kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Finanzverwaltung – wie üblich – vornehmlich die im eigenen fiskalischen Interesse stehenden Fallgestaltungen verbindlich regelt. Eine sinngemäße Anwendung auf die symmetrischen, teilweise vorstehend beschriebenen und formelmäßig dargestellten, Sachverhalte wie etwa der Wechsel von der allgemeinen in die knappschaftliche Versicherung oder vom Beitrittsgebiet (Ost) in die alten Bundesländer wird nicht ausdrücklich zugelassen, obwohl diese sinnvoll und u.E., insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen in Rdn. 25, auch erlaubt ist.

3. Zugangsfaktoren trotz erhöhter Altersgrenzen unverändert

Mitunter unverständlich erscheint die Tatsache, dass das vorliegende Schreiben die – zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits vom Bundestag am 09.03.2007 verabschiedete – Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vollkommen ignoriert. Hierdurch wird im Laufe des Jahres ein weiterer Erlass notwendig, in dem die bisher in Rdn. 12 fixierten Zugangsfaktoren bei vorzeitigem und aufgeschobenem Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die veränderte Gesetzeslage anzupassen sind. Hierzu ist allerdings möglicherweise auch eine Änderung der EStR erforderlich, zumal die Einführung eines sog. **dritten Wahlrechts** zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen auf die höheren Altersgrenzen bzw. die neue Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte in Fachkreisen bereits diskutiert wurde (vgl. Engbroks, BetrAV 8/2006 S. 695).

Vor diesem Hintergrund wäre es – obwohl der Erlass dem aktuellen Rechtsstand entspricht – u.E. durchaus erwägenswert gewesen, die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens zu verschieben, bis die zusätzlich erforderlichen Änderungen durch die Anhebung der Altersgrenzen in der Finanzverwaltung abgestimmt sind, um die Steuerpflichtigen sowie die Mathematischen Sachverständigen nicht doppelt zu belasten. Nicht nur in diesem Fall wäre auch eine Übergangsregelung etwa bis Mitte 2008 als praxisgerechter anzusehen.

Andererseits hat die Veröffentlichung der hier beschriebenen Änderungen – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Umsetzung der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre von der Finanzverwaltung möglicher Weise erst sehr spät gegen Ende des Jahres erfolgen könnte – den Vorteil, dass man sich bereits frühzeitig auf den etwaigen zusätzlichen Informationsbedarf einrichten kann und zum Jahresende „nur noch“ – eine rechtswirksame Verkündung noch in diesem Jahr vorausgesetzt – die geänderten Zugangsfaktoren zu „verdauen“ sind und (zusätzlich) über bestehende und evtl. neue Bilanzierungswahlrechte entschieden werden muss.

4. Rückwirkende Anwendung ausgeschlossen?

Für Versorgungsanwärter, die im Zeitraum ab dem 16.12.2005 (sj 0601 1032) und vor der erstmaligen Möglichkeit der Anwendung des vorliegenden Verfahrens (d.h. am 15.03.2007) ausgeschieden sind, ist damit grds. das im BMF-Schreiben vom 16.12.2005 (sj 0601 1032) beschriebene Verfahren anzuwenden (BMF Rdn. 29).

Hier hätte man u.E. ausdrücklich eine Rückwirkung zulassen sollen und müssen, da nach der getroffenen Bestimmung die Mängel des bisherigen

Verfahrens – insbesondere dabei der falsche Zurechnungsfaktor – somit weiter gepflegt werden müssen.

Aus Praktikabilitätsgründen und den wohl minimalen materiellen Auswirkungen erscheint es gerechtfertigt und u.E. zulässig, auch in diesen Fällen das geänderte Verfahren zu verwenden, was mit großer Wahrscheinlichkeit auch von der Finanzverwaltung nicht beanstandet werden dürfte, zumal sich nach dem neuen Verfahren – zumindest hinsichtlich des höheren Zurechnungsfaktors – niedrigere Rückstellungen ergeben werden.

V. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden BMF-Schreiben modifiziert die Finanzverwaltung das neue und näher an der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung orientierte Berechnungsverfahren zur Kalkulation von Verläufen der Sozialversicherungsrenten, mit dessen Hilfe künftig Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG sowie als Betriebsausgaben abzugsfähige Zuwendungen an Unterstützungskassen nach § 4d EStG bei Gesamtversorgungs- bzw. Limitierungssystemen der betrieblichen Altersversorgung ermittelt werden können.

Neben einigen redaktionellen Änderungen erfolgt erwartungsgemäß die Korrektur beim Zurechnungsfaktor, bei dem nunmehr die Versicherungszeiten ab dem rechnerischen, individuellen Versicherungsbeginn in der Durchschnittsbildung berücksichtigt werden. Daneben erfolgen z.T. auch die formelmäßige Präzisierungen zur Vorgehensweise beim Wechsel des Versicherungszweigs von der knappschaftlichen in die allgemeine Rentenversicherung, für Versicherte im Beitrittsgebiet (Ost) sowie für den Fall der Beitragsfreistellung, die allesamt als sachgerecht anzusehen sind, da sie das bestehende Rentenrecht genauer nachbilden. Angesichts der Tatsache, dass die Änderungen zusätzlichen Informationsbedarf erfordern sowie bei allen bisher zugelassenen Näherungsverfahren nicht vorgesehen bzw. nötig waren, stellt sich die Frage, ob damit die Bezeichnung „Näherungsverfahren“ noch gerechtfertigt ist.

Eine Anwendung des neuen Verfahrens bei vor Inkrafttreten des Schreibens mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Versorgungsanwärtern ist für steuerliche Zwecke nach dem Wortlaut dieses Schreibens nicht zulässig, da einerseits eine Umstellung der alten Näherungsverfahren auf den neuen Ansatz insbesondere wegen des Entwicklungsaufwands der alten Rechtsständen entsprechenden Regressionsgeraden nicht praktikabel ist, andererseits wohl übersehen wurde, dass dies auch für die im Zeitraum nach Ende 2005 bis zur Veröffentlichung dieses

Schreibens ausgeschiedenen Anwärter zu beachten ist, was u.E. sicherlich nicht beabsichtigt war. Das neue Verfahren führt gegenüber dem bisherigen in vorzeitigen Versorgungsfällen zu höheren gesetzlichen Renten und damit in aller Regel auch zu entsprechend niedrigeren Pensionsrückstellungen. Für Zwecke der Ermittlung des höchstzulässigen Kassenvermögens oder der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Zuwendungen an Unterstützungskassen ergeben sich nur Änderungen, wenn die in den Rdn. 16-24 beschriebenen Sachverhalte erstmals in dieser Weise umgesetzt werden.

Obwohl die nächste Änderung betreffend veränderter Zugangsfaktoren durch das am 30.03.2007 vom Bundesrat verabschiedete RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz und die damit einhergehende Anhebung der Altersgrenzen noch in diesem Jahr ansteht, hat die Finanzverwaltung vorab die hier beschriebene Verlautbarung veröffentlicht. Ob aus dem Ende 2005 grds. geänderten Näherungsverfahren zukünftig ein geringerer Anpassungsbedarf resultieren wird, darf – zumindest nach Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens – vorerst weiter bezweifelt werden.

Redaktion:

Dipl.-Fw. Marko Wieczorek
(Chefredakteur)
Dipl.-Kff. Eva-Maria Kunze
Sekretariat: Claudia Brinkschulte
Tel.: 02 11 / 8 87 14 77
Fax: 02 11 / 8 87 14 78
Internet: www.steuer-journal.de
E-Mail: steuer-journal@vhb.de
Manuskripte bitten wir an die Redaktion zu senden!

Digitale Bearbeitung:
Edzard Schmidt, Dirk Alteruthemeyer
Produktion:
Karl-Heinz Pooth, Klaus Schacht

Zitiervorschlag:
Print: sj 2006 Heft 01 S. 23
Web: sj 0601 0010

Unter ständiger Mitarbeit von:

Dipl.-Fw. Ansgar Behlau
RA Dr. Jens Buchta
Dipl.-Fw. Wolfgang Damaschke
WP/StB Jürgen Dräger
vBP/StB Dipl.-Bw. Helmut Friederici
RA Jens Hardiek
Dr. Hans-Jürgen Hillmer
RA/FAStR/StB Dr. Ulrich Koops
RA/FAArbR Marion Leising
RA Edith Linnartz
RA/FAStR/FAErB Franz Linnartz
StB Dipl.-Bw. (FH) Thomas Retzlaff
RA/FAStR/WP/StB Jens Scharfenberg
Ass. jur. Susanne Schlüter
StB Dipl.-Fw. Volker Schuka
StB Dipl.-Fw. Michael Seifert

Verlag:

Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH
Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf,
Postfach 10 11 02, 40002 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 8 87 70
Geschäftsführung: Laurence Mehl,
Dr. Tobias Schulz-Isenbeck,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Stefan
von Holtzbrinck
Herausgeber Fachmedien: Uwe Hoch
Verlagsleitung: Johannes Höfer
Gesamtanzeigenleitung:
Sandro Cristofoli
Anzeigenleitung: Regina Hamdorf
Anzeigenverwaltung: Alexandra Pflüger
Tel. 02 11 / 8 87 15 11
Fax: 02 11 / 8 87 15 08
Leiter Vertriebsservice: Alexander
Nitzsche

Vertriebsservice:

Neubestellungen, Probeanforderungen,
Fragen zu Bezugspreisen, Änderung von
Daten bei Umzug und Reise, Reklamationen,
Kündigungen und Nachbestellungen
von Einzelheften:

Kundenservice Fachverlag

Berner Str. 2, 97084 Würzburg,
Postfach 92 54, 97092 Würzburg,
Tel. 0800 / 0 00 16 37 (Anruf kostenlos),
Fax: 0800 / 0 00 29 59 (kostenfrei)
E-Mail: sj.leserservice@vhb.de

Bank: Dresdner Bank AG, Düsseldorf
(Anzeigen/Abo), BLZ: 300 800 00,
Kto.-Nr.: 211 455 000

steuer-journal erscheint 14-tägig
jeweils mittwochs

Bezugspreis: Einzelheft 12,00 €
zzgl. Versandkosten.

Jahresvorzugspreis: Inland 236 €
inkl. MwSt. zzgl. 18 € Versandkosten
(inkl. 3 Online-Zugängen).

Ausbildungs-Abo: gegen Vorlage
einer gültigen Bescheinigung
jährlich 123 € inkl. MwSt. und Versand-
kosten (inkl. 3 Online-Zugängen).

Auslandsabonnement:
jährlich 236 € (Angaben zu MwSt. und
Versandkosten im Ausland unter
www.fachverlag.de/bezugspreise).

Kombi-Abo mit der Zeitschrift
DER BETRIEB: jährlich 462,60 € inkl.
MwSt. zzgl. 54 € Versandkosten.

Abonnementskündigungen sind nur mit
einer Frist von 21 Tagen zum Ende des
berechneten Bezugszeitraums möglich.

Im Fall höherer Gewalt (Streik oder
Aussperrung) besteht kein Belieferungs-
oder Entschädigungsanspruch.

steuer-journal wird sowohl im Print
als auch auf elektronischem Weg
(z.B. Datenbank, CD-ROM etc.)
vertrieben. Nachdruck und Vervielfältigung
jeder Art sind nur mit
Genehmigung des Verlags zulässig.

Herstellung:
L.N. Schaffrath, 47608 Geldern
Für Anzeigen gilt Preisliste Nr. 4
vom 01.01.2007
ISSN 1613-2882